



Gestattungsvertrag



zwischen

dem Bundesverband Fahrzeugaufbereitung e.V. (BFA),
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

und

dem Mitglied (im Folgenden als Betrieb bezeichnet)

§ 1

Zur Kennzeichnung als Mitglied gegenüber Kunden und der gesamten Öffentlichkeit überträgt der Bundesverband Fahrzeugaufbereitung dem Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 der auf der Rückseite dieser Vertragsurkunde abgedruckten Zeichensatzung das Recht, ein Schild

**„Mitglied Bundesverband
Fahrzeugaufbereitung e.V. (BFA)„**

mit dem Bildzeichen des Bundesverbandes Fahrzeugaufbereitung zu führen.

§ 2

Das entsprechende Schild ist ausschließlich über den Bundesverband Fahrzeugaufbereitung gegen Entgelt zu beziehen, an gut sichtbarer Stelle am Betrieb anzubringen, pfleglich zu behandeln und immer in einwandfreien Zustand zu halten.

Beschädigungen jeglicher Art hat der Betrieb sachgemäß zu beheben oder für Ersatz durch ein neues Schild zu sorgen.

§ 3

Der Betrieb verpflichtet sich gemäß § 8 Abs. 2 Zeichensatzung, die missbräuchliche Führung oder satzungswidrige Benutzung des Schildes durch andere Betriebe dem Bundesverband Fahrzeugaufbereitung anzuzeigen.

§ 4

Ist der Betrieb Partei eines Schiedsverfahrens vor der BFA-Schiedsstelle, so verpflichtet er sich, den Spruch der BFA-Schiedsstelle anzuerkennen.

§ 5

Der Gestattungsvertrag tritt mit der Anerkennung in Kraft und ist erstmals nach Ablauf von einem Jahr mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die schriftliche

Kündigung ist an den Vorstand bzw. an die von ihm beauftragte Geschäftsstelle zu richten.

Scheidet der Betrieb aus der verleihungsberechtigten Organisation (vgl. § 1) aus, so endet der Gestattungsvertrag automatisch zum selben Zeitpunkt.

§ 6

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine Verwendung des Bildzeichens zu unterlassen. Das über die verleihungsberechtigte Organisation bezogene Schild sollte unaufgefordert zurückgegeben werden.

Kommt der Betrieb mit seiner Rückgabepflicht länger als einen Monat in Rückstand, so kann die verleihungsberechtigte Organisation für jeden angefangenen Monat der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50,--, maximal jedoch Euro 500,-- fordern.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der verleihungsberechtigten Organisation.